

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 02.06.2022)

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Jahre

2022

2023

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Nr. 24) auf	170.172.570 €	172.905.670 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr. 25) auf	168.979.020 €	172.464.910 €
mit einem Saldo (Nr. 26) von	1.193.550 €	440.760 €
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Nr. 25) auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr. 26) auf	0 €	0 €
mit einem Saldo (Nr. 29) von	0 €	0 €
mit einem Überschuss (Nr. 34) von	1.193.550 €	440.760 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 19) auf und dem Gesamtbetrag der	10.130.640 €	8.478.540 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 23) auf	10.376.970 €	15.052.560 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 28) auf	38.574.730 €	40.884.550 €
mit einem Saldo (Nr. 29) von	-28.197.760 €	-25.831.990 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.31) auf	28.562.260 €	26.198.290 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.32) auf	6.704.990 €	6.828.620 €
mit einem Saldo (Nr. 33) von	21.857.270 €	19.369.670 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss (Nr. 34) des Haushaltsjahres von	3.790.150 €	2.016.220 €

festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 02.06.2022)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2022 auf **28.562.260 EUR** und im Haushaltsjahr 2023 auf **26.198.290 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **29.327.500 EUR** und im Haushaltsjahr 2023 auf **27.257.500 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** und für das Haushaltsjahr 2023 auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 %	450 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	780 %	780 %
2. Gewerbesteuer auf	390 %	390 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 02.06.2022)

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die sich im Einzelfall auf mehr als 10 % des Ansatzes belaufen, sind erheblich i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO. Gleiches gilt für außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnishaushaltes über 10.000 EUR.

Überplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 8 HGO).

Wetzlar, den 18.02.2022

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
gez. Kratkey
Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 02.06.2022)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2022/2023 wird öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 102 ff der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Stadt Wetzlar unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

28.562.260 €

(in Worten: Achtundzwanzig Millionen fünfhundertzweiundsechzigtausendzweihundersechzig Euro)

für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

26.198.290 €

(in Worten: Sechszwanzig Millionen einhundertachtundneunzigtausendzweihundertneunzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

29.327.500 €

(in Worten: Neunundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

27.257.500 €

(in Worten: Siebenundzwanzig Millionen zweihundertsiebenundfünfzigtausendfünfhundert Euro)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 02.06.2022)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO:

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen

für das Haushaltsjahr **2022** in Höhe von

10.000.000 €
(in Worten: Zehn Millionen Euro)

für das Haushaltsjahr **2023** in Höhe von

10.000.000 €
(in Worten: Zehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Ulrich
Regierungspräsident



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 02.06.2022)

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Gz.: RPGI-13-03m0208/7-2015/31
Bearbeiter/in: Peter Zimmermann

Datum: **14** . Mai 2022
Tel.: +49 641 303-2177
Dokument Nr.: 2022/597295

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 15.02.2022 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022:

1. Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

475.350 €

(in Worten: vierhundertfünfsiebzigttausenddreihundertfünfzig Euro).

2. Gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO erteile ich die Genehmigung für vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.400.000 €

(in Worten: Zwei Millionen vierhunderttausend Euro).

Dr. Ulrich
Regierungspräsident



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar (Bereitstellungstag 02.06.2022)

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.06.2022 bis einschließlich 24.06.2022 montags bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Foyer des Neuen Rathauses der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, öffentlich aus.

Wetzlar, 01.06.2022

Magistrat der Stadt Wetzlar
gez. Kratkey, Stadtkämmerer